

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft Oldenburg

Oldenburg, [ca. 1859]

Cap. III. Von den Mitgliedern der Gesellschaft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5895

die Rücklieferung dem Clubdiener angezeigt werden, welcher dieselbe dann in dem unter 3. erwähnten Buche zu bemerken hat.

5. Wer den Bestimmungen sub. 2 zuwider die ausgelegten Schriften in andere der Gesellschaft zugehörige Zimmer verschleppt, zahlt eine Brüche von 10 Groschen; wer aber dergleichen Gegenstände mit nach Hause nimmt, ohne dies nach der Bestimmung unter 3. bemerkt zu haben, zahlt das erstemal eine Brüche von 1 Thlr. Bei ferneren Uebertretungsfällen wird die Brüche verdoppelt und der Name des Contravenienten an die Tafel geschlagen.

6. Wer die Rücklieferung geliehener Schriften dem Clubdiener nicht anzeigt, zahlt diesem eine Brüche von 5 Groschen. Wer die geliehenen Schriften nicht zu der unter Nr. 4 bestimmten Zeit zurückliefert, wird durch den Aufwärter gemahnt und zahlt diesem 5 Grsch. Ansagegebühr. Er hat dann innerhalb 3 Tagen, bei Vermeidung von 1 Thlr. Brüche, das Geliehene zurückzuliefern.

7. Wird auf eine zweite Ansage das Geliehene nicht binnen 8 Tagen zurückgeliefert, so wird es als verloren betrachtet und es ist vollständiger Schadenersatz zu leisten. Ebenso wenn das Geliehene beschmutzt oder defect zurückgeliefert wird. Ist ein Werk auf diese Weise incomplet geworden und das fehlende nicht zu ersetzen, so ist der Werth des ganzen Werkes zu erstatten.

Cap. III.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft.

§. 6.

Die Mitglieder der Gesellschaft theilen sich in ordentliche, welche den dauernden Stamm der Gesellschaft bilden, und in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl bei Wahlen als bei anderen Gegenständen, worüber ein Beschluß zu fassen ist, ein Stimmrecht auszuüben berechtigt sind; und in außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder.

§. 7.

Als ordentliches Mitglied kann jeder, der sich durch seine Bildung zur Aufnahme in die Gesellschaft eignet, wes Standes er auch sei, aufgenommen werden, wenn er dazu von einem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft in Vorschlag gebracht worden ist.

§. 8.

Der bei dem Vorstande der Gesellschaft einzureichende Vorschlag zur Aufnahme muß schriftlich abgefaßt sein, den vollständigen Vorschlag zur Aufnahme.

gen Namen des Candidaten und die nähere Bezeichnung seines Standes (Characters) u. s. w. enthalten, und von dem Vorschlagenden unterzeichnet sein.

Findet die Mehrzahl der Vorsteher, daß der in Vorschlag gebrachte sich zur Aufnahme nicht eignet, so sind dem vorschlagenden Mitgliede diese Bedenken mitzutheilen, welches jedoch, wenn es, nach genommener Rücksprache mit dem Vorgeschlagenen, bei seinem Vorschlage beharrt, auf die Abstimmung zu bestehen das Recht hat.

§. 9.

Anschlag
wegen der
Aufnahme.

Der Vorschlag muß mindestens 8 Tage lang vor der Abstimmung, welche nur an den Generalversammlungstagen Statt findet, durch Anschlag an die Tafel bekannt gemacht sein.

§. 10.

Abstimmung
über
die Auf-
nahme.

An dieser Abstimmung können nur die in der Versammlung persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder Theil nehmen. Sie geschieht durch ausgeheilte Wahlkugeln, die in das dazu bestimmte Behältniß abzugeben sind.

§. 11.

Fortsetzung

Die Abstimmung beginnt, nachdem der dieselbe leitende Vorsteher die Kugeln vertheilt hat, auf Aufforderung desselben und ist geschlossen, sobald derselbe das Wahlkästchen geöffnet hat, welches geschieht, sobald er sich überzeugt hat, daß keiner der Anwesenden weiter abstimmen will.

§. 12.

Fortsetzung
Erfor-
derliche
Stimmen-
mehrheit.

Der Aufzunehmende muß, um aufgenommen zu werden, mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Wahl-Kugeln für sich haben.

Wer bei dieser Abstimmung die erforderliche Majorität nicht erlangt hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres von neuem in Vorschlag gebracht werden.

§. 13.

Ausschluß
der
Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft hat die Befugniß bei dem Vorstande, unter Angabe der Gründe, auf den Ausschluß eines Mitgliedes anzutragen, welches sich durch sein Betragen unwürdig gemacht hat, länger Mitglied der Gesellschaft zu sein.

Der Vorstand untersucht die Sache und beräth mit dem Ausschusse über die Anklage. Wird der Ausschluß für nöthig erachtet, und will der Angeklagte, auf schriftliche Anzeige von diesem Beschlusse, nicht freiwillig austreten, so ist in einer Generalversammlung, und zwar nicht in der nächsten, sondern erst in der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach dem gefaßten Beschlusse, über den Ausschluß abzustimmen.

Findet der Vorstand und Ausschuß den Antrag aber nicht erheblich, so ist lediglich der Ankläger von diesem Beschluß in Kenntniß zu setzen und der Anklage keine weitere Folge zu geben, also auch keine Abstimmung zu veranlassen.

2. Außerordentliche Mitglieder.

§. 14.

Außerordentliche Mitglieder können nur Auswärtige sein, d. h. solche, die nicht in der Stadt Oldenburg oder einem Umkreise von $\frac{1}{2}$ Meile Entfernung wohnen. Sie zerfallen in Ehrenmitglieder und temporäre Mitglieder.

§. 15.

a) Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, und nehmen keinen Theil an den Wahlen und sonstigen Beschlüssen der Gesellschaft. In allen übrigen Punkten stehen sie den ordentlichen Mitgliedern gleich.

b) Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen Wohnsitz auf $\frac{1}{2}$ Meile Entfernung von der Stadt Oldenburg verlegt, wird dadurch Ehrenmitglied. Außerdem können Ehrenmitglieder durch Abstimmung aufgenommen werden, wobei gerade so zu verfahren ist, wie bei der Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und das gewöhnliche Eintrittsgeld von 10 Thlr. Gold entrichtet wird.

c) Ein Ehrenmitglied, welches seinen Wohnsitz nach Oldenburg oder dessen nächsten Umgegend verlegt, tritt vom Augenblick des Umzugs an in die Reihe der ordentlichen Mitglieder und hat, gleich den neu aufgenommenen Mitgliedern (§. 20), seinen Beitrag für das laufende Semester zu entrichten; es sei denn, daß der Umzug erst in einem der beiden letzten Monate des Semesters erfolgte, in welchem Falle die Beitragspflicht erst mit dem nächsten Semester beginnt.

d) Abgeordnete zum Landtage oder zur Synode sind für die Dauer der Versammlungen Ehrenmitglieder.

§. 16.

a) Auswärtige, die nicht Ehrenmitglieder sind und auf länger als 2 Monate Zutritt zu der Gesellschaft zu haben wünschen, können sich durch ein ordentliches Mitglied als temporäre Mitglieder, jedoch nicht für längere Zeit als auf 1 Jahr, in Vorschlag bringen lassen.

b) Für die Aufnahme und den etwaigen Ausschluß solcher temporären Mitglieder gelten dieselben Regeln wie für die ordentlichen Mitglieder.

§. 17.

Fortsetzung
— Aus-
nahme zu
Gunsten
von Can-
didaten 2c.

a) Ausnahmsweise können Candidaten, die ihre Studien beendet haben und in der Stadt Oldenburg sich aufhalten, ohne eine Anstellung erhalten zu haben, oder zur Praxis zugelassen zu sein und Portepée-Führer, die das Offiziers-Examen bestanden haben, als Auswärtige betrachtet, und auch als temporaire Mitglieder aufgenommen werden.

b) Ob die Verhältnisse der Art sind, daß eine solche Ausnahme gemacht werden kann, hat der Vorstand zu erwägen und gelten auch hier die im §. 8. gemachten Bestimmungen.

c) Will ein solches temporaires Mitglied nach Ablauf des Jahres, für welches es aufgenommen ist, noch länger Zutritt haben, so wendet es sich an den Vorstand, welcher die Frist nach eigenem Ermessen noch 3 mal, unter Umständen auch noch öfter, zu erstrecken die Befugniß hat.

d) Aendern sich während der Zeit, für welche die Ausnahme geschehen ist, die Verhältnisse zu Gunsten des Candidaten, so muß derselbe, um ferneren Zutritt zu haben, sich zum ordentlichen Mitgliede in Vorschlag bringen lassen; es sei denn, daß er Oldenburg verläßt und nur noch bis zu seinem Abgange von hier die Gesellschaft zu besuchen wünschte.

§. 18.

Eintra-
gung der
temporai-
ren Mit-
glieder.

Die temporären Mitglieder werden in ein besonderes, im Lesezimmer ausliegendes Buch eingetragen, worin Name, Stand und die Dauer der Zeit, für welche das temporaire Mitglied aufgenommen worden, einzutragen ist.

§. 19.

Einfüh-
rung von
Fremden.

a) Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, Auswärtige (§. 15.) auf 8 Tage einzuführen und ist nur verpflichtet, den Namen und Character des Eingeführten in das Fremdenbuch einzutragen und sich als Einführenden einzuzichnen (bei 10 Grsch. Brüche, die dem Clubdiener zufallen, welcher den Contraventionsfall zur Anzeige bringt.)

b) Fremde, die auf längere Zeit Zutritt zu haben wünschen, wenden sich durch ein Mitglied der Gesellschaft an den Vorstand, welcher den Fremden für die Dauer von 2 Monaten einzuführen das Recht hat und die Einführung in das Fremdenbuch einträgt, wobei die Unterschrift eines Vorsehers genügt.

c) Wer einen Fremden eingeführt hat, ist der Gesellschaft dafür verantwortlich, daß der Eingeführte sich für die Gesellschaft paßt.

d) Fremde, die nach Ablauf von 2 Monaten noch Zutritt zur Gesellschaft haben wollen, müssen sich als temporaire Mitglieder der Gesellschaft aufnehmen lassen.

e) Wer sich zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied hat in Vorschlag bringen lassen, kann vom Vorstande bis zum Tage des Ballottements als vorläufig besuchendes Mitglied eingeführt werden und ist als solches in das Fremdenbuch einzutragen.

§. 19a.

An den Bällen der Casinogesellschaft können, außer den weiblichen Angehörigen aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Gesellschaft, auch die Wittwen von ordentlichen und Ehrenmitgliedern Theil nehmen und ihre weiblichen Angehörigen mitbringen. Besuch der Casinobälle

Der Vorstand und das Balldirectorium haben ferner die Befugniß, nach einem in gemeinschaftlicher Versammlung mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse, hiesige Damen, deren nächste männliche Verwandte entweder auswärts wohnen oder verstorben sind, zum Besuche der Casinobälle für den laufenden Winter einzuladen. Auswärtige Damen können von jedem Mitgliede der Gesellschaft eingeführt werden, ohne daß es einer Eintragung in das Fremdenbuch bedarf.

Cap. IV.

Von den Beiträgen der Mitglieder.

§. 20.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt gleich nach seiner Aufnahme Beiträge 10 Thlr. Gold Eintrittsgeld, falls es nicht als Ehrenmitglied der ordentlichen Mitglieder ein solches Eintrittsgeld schon entrichtet hat, und halbjährig ein Beitragsgeld von 5 Thlr. Gold, welches von allen Mitgliedern praenumerando, von neu aufgenommenen das erstemal gleich nach der Aufnahme und dann ferner am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres an den Cassenführer der Gesellschaft zu entrichten ist.

Wer im Laufe des Jahres aus der Gesellschaft austritt oder Oldenburg verläßt, hat für das halbe Jahr, in welchem er austritt, seinen Beitrag zu entrichten.

Wenn ein ordentliches Mitglied in einem der ersten beiden Monate des Semesters von Oldenburg wegzieht und dadurch Ehrenmitglied wird, so braucht es, falls dem Vorstande der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 21 festgesetzten Zahlungsfrist schriftliche Anzeige von dem Vorhaben gemacht ist, den Beitrag für das Semester, worin der Umzug erfolgt, nicht zu erlegen.

Eine bloß temporaire Abwesenheit, selbst wenn sie über ein halbes Jahr dauert, befreit nicht von der Verpflichtung, das Beitragsgeld zu entrichten; es bleibt aber dem Vorstande die Ent-